POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Landeskriminalamt

Bürgerorientiert professionell rechtsstaatlich



Finanzermittlungen

Lagebild NRW 2024

GEMEINSAM
EINEN SCHRITT VORAUS
Vielfältig. Zukunftsweisend. Vernetzt.

Finanzermittlungen 2024 im Überblick



Geldwäscheverfahren im LKA NRW

2 837 Ermittlungsverfahren	- 35 %
34 % der bearbeiteten Verfahren lassen nach Abschluss der Ermittlungen eine Straftat erkennen	- 19,3 %
10 % der bearbeiteten Verfahren begründen nach Abschluss der Ermittlungen den Verdacht der Geldwäsche	+4,8 %



Vermögenssicherungen der Polizeibehörden NRW

63 047 533 Euro Sicherungssumme	-31,5 %
1 790 Verfahren mit Vermögenssicherung	+4,7 %

Inhaltsverzeichnis

1	Lagedarstellung	4
1.1	Vorbemerkung	4
1.2	Verfahrensunabhängige Finanzermittlungen	4
1.3	Verfahrensintegrierte Finanzermittlungen	5
2	Ermittlungsverfahren	5
2.1	Entwicklung der Geldwäscheverdachtsmeldungen	5
2.2	Deliktsbereiche	6
3	Vermögenssicherung	7
3.1	Vorbemerkung	7
3.2	Vermögenssicherung in Zahlen	8
4	Herausragender Sachverhalt	12

1 Lagedarstellung

1.1 Vorbemerkung

Das Lagebild Finanzermittlungen wird durch das Sachgebiet 13.4 - Zentrale Informations- und Koordinierungsstelle Finanzermittlungen im Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (LKA NRW) erstellt. Es enthält Kerninformationen zum Stand der Ermittlungsverfahren im Bereich Geldwäsche, die im Zusammenhang mit den Geldwäscheverdachtsmeldungen (GWVM) im LKA NRW bearbeitet werden, und stellt die Entwicklung der Finanzermittlungen und vorläufigen Vermögenssicherungen in NRW dar.

1.2 Verfahrensunabhängige Finanzermittlungen

Verfahrensunabhängige Finanzermittlungen dienen der Erforschung von verdachtsbegründenden Sachverhalten, die sich zum Beispiel aus Finanztransaktionen ergeben, ohne dass bereits eine Straftat erkennbar zugeordnet werden kann.[1] Anlass für solche Ermittlungen sind überwiegend GWVM der nach dem Geldwäschegesetz Verpflichteten oder Bargeldfeststellungen des Zolls im Rahmen des sogenannten Clearingverfahrens; vergleiche hierzu § 12a Zollverwaltungsgesetz.

Das Geldwäschegesetz definiert den Kreis der Verpflichteten. Sowohl die GWVM als auch die Bargeldfeststellungsverfahren des Zolls stellen wichtige Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung dar. Die Verpflichteten übermitteln ihre Verdachtsmeldungen an die bundesweit zuständige und administrativ ausgerichtete Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit - kurz FIU) des Zolls. Dort erfolgen die Analyse, Bewertung und Aussteuerung der GWVM.

Die Analyse der GWVM durch die FIU basiert auf dem risikobasierten Ansatz, der 2023 im Geldwäschegesetz festgeschrieben wurde. Der risikobasierte Ansatz wird in Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden ständig weiterentwickelt. Dies soll dazu beitragen, die immer noch hohe Anzahl der eingehenden GWVM der Verpflichteten effektiv zu filtern und relevante Sachverhalte tiefgreifend analysieren zu können. Die auf diese Weise identifizierten und analysierten GWVM werden an eine der 19 in Nordrhein-Westfalen zuständigen Staatsanwaltschaften, die Generalstaatsanwaltschaften, die Steuerfahndungen oder den Zoll abgegeben. Dies geschieht in der Regel nach dem Wohnortprinzip der beteiligten Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers.

Die Staatsanwaltschaften prüfen, ob ein Anfangsverdacht vorhanden ist und entscheiden über die Einleitung eines Strafverfahrens.[2] Die Bearbeitung der von den Staatsanwaltschaften eingeleiteten Ermittlungsverfahren erfolgt, je nach Delikt, in den Kreispolizeibehörden (KPB) oder im LKA NRW. Das LKA NRW ist zuständig für Ermittlungsverfahren, bei denen ein Anfangs-

[1] Richtlinien über Finanzermittlungen der Strafverfolgungsbehörden zur Abschöpfung kriminell erlangten Vermögens und zur Bekämpfung der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung sowie zur Aufklärung anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung (Finanzermittlungsrichtlinien – FERL) Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums des Innern (422 – 62.16.08) des Ministeriums der Finanzen (S 0750 – VA1) und des Ministeriums der Justiz (4000 – III. 155 Sdb. FERL) vom 13. Oktober 2021

[2] In allen anderen Ländern erfolgt eine Weiterleitung der GWVM seitens der FIU direkt an die dortigen Polizeibehörden. Diese Weiterleitungspraxis über die Staatsanwaltschaften ermöglicht eine unmittelbare Einstellung der GWVM, die keinen Straftatbestand erfüllen.

verdacht der Geldwäsche vorhanden ist. Diese Verfahren werden in sogenannten Gemeinsamen Finanzermittlungsgruppen bearbeitet, welche sich aus Angehörigen der Polizei und der Zollfahndung zusammensetzen. Ergibt sich aus der Verdachtsmeldung der Hinweis auf eine andere Straftat wird die örtlich zuständige Kreispolizeibehörde mit den Ermittlungen beauftragt.

1.3 Verfahrensintegrierte Finanzermittlungen

Verfahrensintegrierte Finanzermittlungen sind Bestandteil laufender Ermittlungs- oder Verwaltungsverfahren und dienen der Gewinnung von Ermittlungsansätzen zur Aufspürung, Zuordnung und insbesondere zur Abschöpfung kriminell erlangten Vermögens. Hierzu gehören insbesondere:

- das Feststellen und die Aufklärung
 - ► von Tatmotiven,
 - ► von Strukturen und Beziehungen verdächtiger Organisationen und Einzelpersonen durch Erforschung der Geldflüsse,
 - ► der Herkunft des verdächtigen Vermögens,
- die Ermittlung aller wesentlichen Umstände, die bedeutsam sind, um Anordnungen zur Vermögensabschöpfung treffen zu können,
- die Anregung und Durchführung von strafprozessualen Sicherungsmaßnahmen zur Vermögensabschöpfung,
- die Ermittlung der Umstände, die als Grundlage für die gesetzlich vorgesehene Opferentschädigung bzw. Schadenswiedergutmachung dienen können und
- die polizei- oder zollrechtliche Sicherstellung von beweglichen Vermögenswerten zur Gefahrenabwehr und zur Eigentumssicherung.

Hierzu zählen auch digitale Finanzermittlungen zu Transaktionen von Kryptowerten. Denn diese hinterlassen Transaktionsspuren, die verfolgt werden und dadurch zur Identifizierung des Senders und des Empfängers führen können. Die Transaktionsverfolgung dient der Ermittlung des Tatbestandes, der Strukturermittlung und der Vorbereitung vermögenssichernder Maßnahmen.

2 Ermittlungsverfahren

2.1 Entwicklung der Geldwäscheverdachtsmeldungen

Die Gesamtzahl der GWVM, welche die FIU im Jahr 2024 erreicht haben, ist von 322 590 (2023) auf 265 708 GWVM gesunken. Der Anteil der von der FIU an die Staatsanwaltschaften

in NRW weitergeleiteten Verdachtsfälle, die mehrere GWVM enthalten können, liegt seit Jahren auf einem gleichbleibend hohen Niveau und schwankt zwischen 25 und 27,9 Prozent aller seitens der FIU bundesweit ausgesteuerten GWVM.

Ende des Jahres 2023 ist das Gesetz zur Stärkung des risikobasierten Ansatzes der FIU in Kraft getreten. Die FIU erwartet, dass dies mit einer Senkung der Fälle, welche an die Staatsanwaltschaften in NRW weitergeleitet werden, einhergehen wird.

Die Anzahl der Ermittlungsverfahren, die das LKA NRW im Jahr 2024 erreichte, ist ebenfalls zum ersten Mal seit 2020 gesunken.

Tabelle 1: Anzahl der im LKA NRW bearbeiteten Ermittlungsverfahren

	2020	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**
Eingegangene Verfahren	1 251	2 280	3 172	4 352	2 837
Überhang aus dem Vorjahr	141	81	526	649	1971[3]
Bearbeitete Verfahren	**1 392**	**2 361**	**3 698**	**5 001**	**4 808**
davon:					
nicht abgeschlossen	81	604	666	2 052	824
abgeschlossen	1311	1 757	3 032	2 949	3 984

2.2 Deliktsbereiche

Die nachfolgende Tabelle enthält die Anzahl der im Zuge der Bearbeitung seitens des LKA NRW tatsächlich ermittelten Straftatbestände der GWVM.

Tabelle 2: Ausgang der Ermittlungsverfahren

Ergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**
Verfahren abgeschlossen	1 311	1 757	3 032	2 949	3 984
Einstellungsvorschlag an StA	533	690	1 179	1 376	2 589
kein hinreichender Tatverdacht	508	630	1 037	1 230	2 404
keine Straftat	25	60	142	146	175

[3] Der Überhang aus dem Vorjahr bezieht sich grundsätzlich auf die nicht abgeschlossenen Vorgänge aus dem vorangegangenen Jahr. Die jeweilige Differenz zwischen dem Überhang aus dem Vorjahr in 2024 und den nicht abgeschlossenen Vorgängen aus 2023 ergibt sich, wie bereits auch in den Vorjahren, aus der manuellen Fehlerkorrektur im Zusammenhang mit der abschließende Qualitätssicherung zum Jahreswechsel.

Verdacht einer Straftat	778	1 067	1 853	1 573	1 395
Geldwäsche	50	166	208	153	131
Betrug	593	703	1 302	974	731
Verstoß gegen die Abgabenordnung	52	82	161	149	161
Insolvenzdelikt	20	18	17	28	21
Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz	5	8	19	18	11
Verstoß gegen das. Arzneimittelgesetz	0	1	0	1	2
Urkundenfälschung	5	7	11	15	14
Untreue	8	10	11	16	11
unerlaubtes Glücksspiel	0	5	18	130	83
Diebstahl	0	1	1	3	1
Hehlerei	0	1	1	1	1
illegale Beschäftigung	2	4	1	4	9
Staatsschutzdelikte	17	9	14	15	17
sonstige Delikte	26	52	89	66	107

3 Vermögenssicherung

3.1 Vorbemerkung

Das Lagebild Finanzermittlungen stellt neben den im LKA bearbeiteten Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit GWVM auch die vorläufigen Sicherungen der Polizeibehörden NRW zur Einziehung von Vermögenswerten, bzw. deren Wertersatz, dar. Diese vorläufigen Vermögenssicherungen werden von den KPB an das LKA NRW gemeldet.

In der justiziellen Statistik hingegen werden alle abgeschöpften Vermögenswerte erfasst, d. h. auch Bußgelder (z. B. im Rahmen von Verfahrenseinstellungen oder im Rahmen von Maßnahmen nach § 30 Ordnungswidrigkeitengesetz) und Einziehungsentscheidungen ohne vorläufige Sicherung. Der erfasste Betrag der Justiz ist daher regelmäßig höher als der durch die Polizei erfasste Betrag. Die Statistiken sind auch im Hinblick auf den jeweils abgebildeten Zeitraum nicht vergleichbar, da zwischen einer polizeilichen vorläufigen Vermögenssicherung und einer endgültigen gerichtlichen Einziehungsentscheidung mehrere Jahre vergehen können.

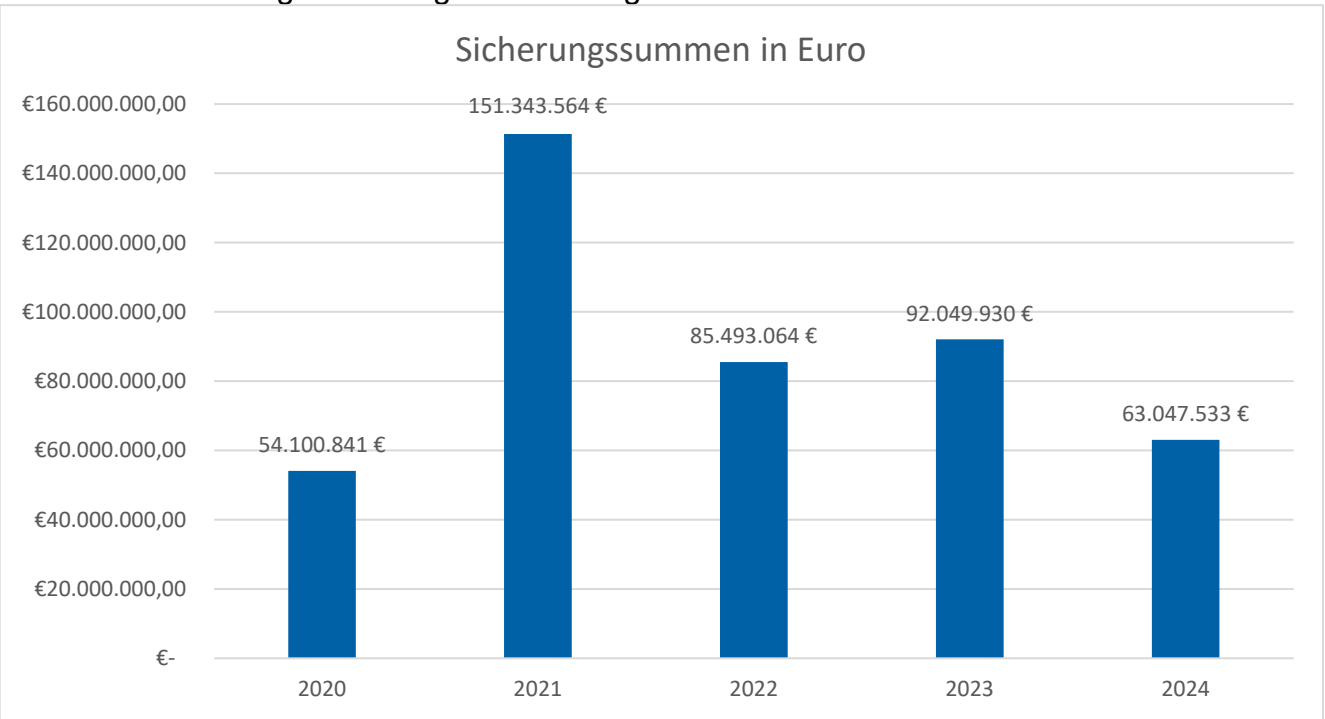
Seit 2023 erfolgt die Erhebung der Statistik der vorläufigen Vermögenssicherungen mit der bundeseinheitlichen EDV-Anwendung „Elektronische Vermögensabschöpfungs-Maßnahmen Auswertedatenbank“ (EMMA).[4]

3.2 Vermögenssicherung in Zahlen

Maßnahmen zur vorläufigen Vermögenssicherung erfordern in der Regel umfassende Finanzermittlungen mit dem Ziel, den aus Straftaten erlangten materiellen Vorteil abzuschöpfen. Die Höhe der im Einzelfall realisierbaren vorläufigen Vermögenssicherung ist stets von den konkreten Umständen dieses - insbesondere von den vorhandenen Vermögenswerten der Täterinnen und Täter - abhängig. Vor diesem Hintergrund können die vorläufigen Vermögenssicherungssummen in Relation zum ermittelten Gesamtanspruch stark abweichen.

Im Jahr 2024 ist erneut ein Anstieg der Verfahren, im Rahmen derer eine vorläufige Vermögenssicherung erfolgte, zu verzeichnen. Die Gesamtsicherungssumme ist dagegen im Jahresvergleich gesunken.

Summe der vorläufigen Vermögenssicherung 2020 bis 2024



[4] Rundungsbedingt können sich Differenzen in den Summen ergeben.

Anzahl der Verfahren mit vorläufigen Vermögenssicherungen von 2020 bis 2024

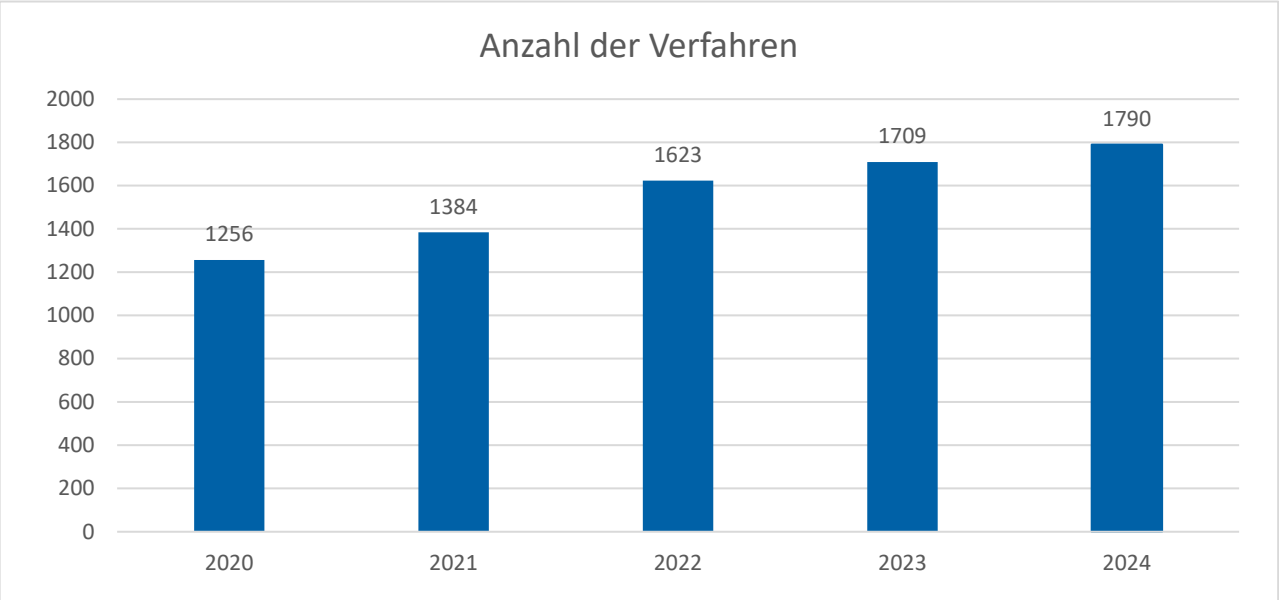


Tabelle 3: Vorläufige Vermögenssicherungssummen nach Sicherungszweck in Euro

	2020	2021	2022	2023	2024
Einziehung Tatmittel, Tatprodukte, Tatobjekte	21 644 463	8 591 909	4 466 808	5 403 577	4 374 806
Einziehung Taterträge	31 878 733	141 099 090	79 789 469	85 438 165	56 834 320
Verfall/Einziehung	53 523 196	149 690 999	84 256 277	90 841 742	61 209 126
Polizeirecht	577 645	1 652 565	1 236 787	1 208 188	1 838 407
Gesamt	**54 100 841**	**151 343 564**	**85 493 064**	**92 049 930**	**63 047 533**

Tabelle 4: Vorläufige Vermögenssicherungssummen nach Art der Vermögenswerte in Euro

	2020	2021	2022	2023	2024
Bargeld	14 765 534	17 639 846	19 334 929	14 870 246	13 634 844
Bewegliche Sachen (ohne Bargeld)	9 005 152	15 535 513	13 145 190	20 725 927	20 830 987
Forderungen und sonstige Vermögensrechte	9 140 693	103 036 271	32 835 083	24 979 364	17 461 131
Immobilien und grundstücksgleiche Rechte	20 833 128	13 594 554	19 498 820	30 806 492	10 185 366

Virtuelle Währung	356 334	1 537 379	679 041	667 901	935 205
Gesamt	**54 100 841**	**151 343 564**	**85 493 064**	**92 049 930**	**63 047 533**

Tabelle 5: Vorläufige Vermögenssicherungssummen in Euro nach Deliktsbereichen für das Jahr 2024 [Anzahl der Sicherungen in dem Deliktsbereich], absteigend sortiert[5]

Delikte	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**
Betrug	11 043 384 [267]	51 677 583 [165]	25 658 123 [226]	26 896 210 [311]	16 658 316 [238]
Geldwäsche	22 868 732 [96]	41 843 913 [121]	10 377 798 [138]	11 512 092 [194]	13 423 225 [231]
Rauschgiftdelikte	6 552 257 [551]	10 292 221 [626]	14 121 507 [678]	8 015 614 [587]	7 787 690 [655]
Diebstahl	3 464 932 [95]	4 113 232 [98]	7 209 748 [182]	3 613 216 [169]	6 967 639 [172]
Unterschlagung	553 246 [13]	1 560 521 [32]	833 348 [33]	2 087 373 [47]	3 061 137 [37]
Unerlaubtes Glücks-spiel	968 401 [14]	2 715 648 [54]	1 278 681 [89]	13 980 547 [46]	2 876 372 [53]
Hehlerei	2 850 912 [16]	1 156 492 [18]	810 174 [23]	3 659 697 [55]	2 835 904 [65]
Steuerdelikte	381 215 [5]	2 570 176 [7]	9 665 613 [6]	6 414 434 [5]	1 893 587 [7]
Untreue	1 253 442 [14]	1 639 320 [13]	11 144 230 [10]	12 213 193 [13]	1 625 792 [15]
Urkundendelikte	0 [0]	3 650 [2]	391 230 [8]	353 405 [3]	1 469 847 [7]
Polizeirecht	577 645 [123]	1 652 565 [169]	1 236 787 [115]	743 804 [152]	1 119 888 [194]
Korruptionsdelikte	159 000 [1]	0 [0]	78 000 [1]	819 381 [3]	1 002 710 [3]
Sonstige	645 822 [20]	28 468 298 [32]	1 406 157 [27]	498 382 [22]	951 687 [53]
Raub	156 926 [17]	222 846 [15]	161 363 [15]	79 578 [16]	529 077 [13]
Sittendelikte	99 355 [3]	101 273 [5]	89 424 [28]	106 800 [47]	188 877 [25]

[5] In einem Verfahren können Sicherungsmaßnahmen wegen mehrerer Delikte erfolgen.

Staatsschutzdelikte	88 830 [3]	405 086 [4]	22 593 [1]	174 502 [2]	155 955 [2]
Waffendelikte	112 480 [3]	9 000 [1]	94 069 [7]	24 225 [1]	141 959 [4]
Cybercrime im engeren Sinne – ohne Computerbetrug	3 100 [2]	6 000 [1]	103 780 [4]	333 416 [17]	127 922 [9]
Insolvenzdelikte	38 500 [1]	2 493 695 [2]	21 600 [2]	0 [0]	63 806 [2]
Menschenhandel	336 190 [4]	53 000 [1]	59 570 [2]	89 647 [2]	56 925 [2]
Erpressung	92 812 [2]	314 897 [7]	14 797 [2]	57 070 [6]	51 553 [5]
Geldfälschung	1 030 [1]	4 535 [2]	131 692 [3]	1 628 [1]	23 885 [3]
Arzneimittelgesetz	0 [0]	11 810 [2]	243 115 [3]	278 156 [5]	11 545 [1]
Aufenthaltsgesetz	8 835 [2]	1 000 [1]	26 015 [3]	7 500 [1]	9 825 [4]
Urheberrechtsgesetz Markengesetz	1 836 890 [2]	22 680 [3]	125 413 [5]	23 070 [1]	7 900 [1]
OWiG	6 904 [1]	1 627 [1]	38 298 [7]	0 [0]	4 190 [1]
Außenwirtschaftsgesetz	0 [0]	0 [0]	0 [0]	0 [0]	320 [1]
Tötungsdelikte	0 [0]	2 495 [0]	149 940 [5]	36 990 [2]	0 [0]
Vereinsgesetz	0 [0]	0 [0]	0 [0]	30 000 [1]	0 [0]
Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch	0 [0]	0 [0]	0 [0]	0 [0]	0 [0]
Umweltdelikte	0 [0]	0 [0]	0 [0]	0 [0]	0 [0]
UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb)	0 [0]	0 [0]	0 [0]	0 [0]	0 [0]
Wertpapierdelikte	0 [0]	0 [0]	0 [0]	0 [0]	0 [0]
Gesamt	**54 100 841 [1255]**	**151 343 564 [1384]**	**85 493 064 [1623]**	**92 049 930 [1709]**	**63 047 533 [1803]**

4 Herausragender Sachverhalt

Ermittlungsgruppe im Polizeipräsidium Bonn

Prozess um Millionen Betrug mit gefälschten Sprachzertifikaten in Bonn

Drei Männer mussten sich vor dem Landgericht Bonn verantworten, weil sie in großem Stil Sprachzertifikate gefälscht und verkauft haben sollen.

Eine Betrugsanzeige sowie eine GWVM waren der Auslöser für ein Verfahren wegen Urkundenfälschung und Geldwäsche, welches das Polizeipräsidium Bonn unter Sachleitung der Staatsanwaltschaft Köln (ZAC: Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime Nordrhein-Westfalen) geführt hat.

Das Verfahren richtete sich gegen drei Haupttatverdächtige, die gemeinschaftlich und gewerbsmäßig gefälschte Sprachzertifikate und Abschlusszertifikate für Orientierungskurse für Zuwanderer in mehr als 1 800 Fällen herstellten und diese verkauften. Ein solches Zertifikat kann im Einzelfall verpflichtend für die Erlangung eines Aufenthaltstitels sein.

Dazu veröffentlichten die Tatverdächtigen Internetseiten zu fiktiven Sprachschulen. Diese Internetseiten erweckten den Anschein, dass die Täter Sprachschulen an mehreren Standorten betreiben, an denen entsprechende Sprach- und Integrationskurse durchgeführt und die erforderlichen Prüfungen abgenommen werden. Bei einer behördlichen Überprüfung der Zertifikate mittels Abrufs der Internetseiten, sollte die Echtheit der Zertifikate vorgetäuscht werden.

Die Beträge für den Kauf der gefälschten Zertifikate wurden von den Käufern auf deutsche Bankkonten überwiesen. Diese Bankkonten hatten die Täter als sogenannte Bankdrops (siehe unten) über einen Messengerdienst erworben und im Anschluss für den Empfang der inkriminierten Gelder und den Transfer über Kryptobörsen genutzt.

Die Täter erlangten durch ihre Taten ca. 1,7 Millionen Euro. Sie transferierten die inkriminierten Gelder unter anderem nach Nordmazedonien und erwarben dort eine Immobilie. Zudem ergaben sich Hinweise auf illegale Miningfarmen zur Generierung von Kryptowerten in Nordmazedonien, welche mittlerweile stillgelegt wurden. Hier wurde täterseits Geld gewaschen und investiert. Der Betrieb der Miningfarmen führte teilweise zu Stromausfällen in den umliegenden Dörfern und konnte nur durch Bestechung örtlicher Behörden aufrechterhalten werden. In dem Ermittlungsverfahren wurden Vermögenswerte in Höhe von ca. 1,1 Million Euro vorläufig gesichert.

Die drei Täter erhielten unter Verzicht auf sämtliche vorläufige gesicherte Vermögenswerte Haftstrafen in Höhe von sechs Jahren und drei Monaten, fünf und vier Jahren.

Bankdrops

Bankdrops sind Bankkonten, die mithilfe gefälschter oder gestohlener Identitäten eröffnet werden, um inkriminierte Gelder zu waschen oder z. B. bei Betrugsdelikten als Empfängerkonto zu dienen. Diese können zum Beispiel über Telegram erworben werden. Es werden je nach Bedarf Konten mit Zugangsdaten, hinterlegten verifizierten Mailadressen oder verknüpften Konten bei Kryptobörsen, etc. angeboten.

Herausgegeben von:

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Abteilung 1	Organisierte Kriminalität
Dezernat 13	Finanzermittlungen
Sachgebiet 13.4	Zentrale Informations- und Koordinierungsstelle Finanzermittlungen und Vermögensabschöpfung

Redaktion:	Nancy Fröhlich, KHKin David Schwanicke, KHK

Telefon:	+49 211 939-1340
Fax:	+49 211 939-191340
CNPol:	07-224-1340

https://lka.polizei.nrw

Stand Dezember 2025

Titelfoto: Adobe Stock Polizei NRW

